

I. Geschichtliches.

§ 4.

Die Interregna im ehemaligen deutschen Reiche. Entwicklung.

I.¹⁾ Die Verfassungsform des deutschen Reichs zu der Zeit, da es als solches zum ersten Male zu leben beginnt, nämlich nach dem Vertrage zu Verdun²⁾, ist die einer Erbmonarchie: der Erbberechtigte tritt zeitlich und rechtlich unmittelbar an die Stelle des weggefallenen Herrschers. Es ist uns deshalb bis zum Aussterben des karolingischen Königsstammes im Jahre 911 von keinem Interregnum überliefert. Zweifelhaft kann das höchstens für das Jahr 887 sein, in dem Karl der Dicke Krone und Leben verlor; aber es ist weder sicher bekannt, ob der König abgesetzt wurde oder dem Drucke der Verhältnisse weichend auf die Krone verzichtete, oder ob nur eine intensive Revolution gegen seine Herrschaft stritt, deren Ende nicht durch die Empörung, sondern durch des Königs Tod herbeigeführt wurde, noch auch sind uns genaue Nachrichten über die Art des Regierungsantrittes König Arnulphs überliefert.

Tritt uns der Charakter der Erblichkeit der Krone noch in aller Strenge bei der Theilung entgegen, welche nach der grossen Theilung des Reichs unter die Söhne des frommen Ludwig abermals von

1) Zum Folgenden vgl. insbesondere WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI. S. 120 ff., SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 110 f., 454 f. und die „immer noch brauchbare“ Abhandlung STRUBENS in seinen Nebenstunden, IV. (1753). S. 115—140, ferner PHILIPPS, Ueber Erb- und Wahlrecht, MAURENBRECHER, Geschichte der deutschen Königswahlen.

2) Von da an erst und nicht von einem späteren Zeitpunkte an, als damals, kann von einem deutschen Staate gesprochen werden. Uebereinstimmend WAITZ a. a. O. IV. S. 594., derselben Abhandlung, „Ueber die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag zu Verdun“; GIESEBRECHT, Deutsche Kaiserzeit, I. S. 137 f.; SCHULZE, Deutsches Staatsrecht, I. S. 49, SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte S. 101. 372 u. A. Abweichende Ansichten bei WAITZ, a. a. O. O.

Ludwigs des Deutschen Söhnen im Jahre 876 vorgenommen wurde¹⁾, so finden sich doch andererseits schon in dieser Zeit Ansätze zum Wahlkönigthum, wie denn dieses überhaupt nicht plötzlich die bisherige Thronfolgeordnung verdrängte, sondern, einen urgermanischen²⁾ Gedanken verkörpernd, allmählich sich Geltung verschaffte. Hatte die Merowingerzeit das Erbprinzip in strengstem Masse zur Durchführung gebracht, so hatte sich doch schon seit der Wahl Pipins die germanische Auffassung wieder Bahn gebrochen, dass auch der geborene König einer Wahl oder wenigstens einer Anerkennung durch das Volk oder die Grossen des Reiches bedürfe. Dies ist die Auffassung während der ganzen Karolingerzeit, wie sich durch zahllose Citate genugsam belegen liesse. Kann man hierauf einen nicht allzu gewagten Schluss ziehen aus der schwankenden Terminologie für die Thronbesteigung bei den älteren Annalisten³⁾, so tritt das auch mit Klarheit da zu Tage, wo von einer Wahl eines neuen Herrschergeschlechtes gesprochen wird. Die Berichte über Konrads Wahl im Jahre 911 lassen deutlich die Auffassung erkennen, dass dies auch eine materielle Neuwahl sei, dass sie aber ohne das Aussterben des karolingischen Hauses in der Art nicht nothwendig gewesen sein würde: man möchte hier von einer Subsidiarität des Wahlrechts sprechen.

Reg. Chron. cont. a. 911. (MG. SS. I. p. 614): cui (Hludovico) Chuonradus . . regali iam stirpe deficiente in regno successit.

So gehen nun auch in den folgenden Jahrhunderten, etwa bis zur Mitte des dreizehnten, Wahl- und Erbrecht neben einander her; nur dass in dieser Vereinigung allmählich, etwa seit der Mitte des elften Jahrhunderts, im Gegensatze zur älteren Auffassung der umgekehrte Gedanke zum Ausdrucke kommt: nicht mehr ist das Erbrecht das Primäre, so dass die Wahl nur als Ergänzung oder als Nothbehelf eintritt, son-

1) Annal. Fuld. III. a. 876. (MG. SS. I. p. 390), Reg. Chron. a. 876. (MG. SS. I. p. 589); vgl. z. B. den Wortlaut eines Theiles der jüngst angeführten Stelle: *noli regnum nobis a genitore nostro jure hereditario derelictum more tyrannico invadere.*

2) Vgl. Tac. Germ. c. 7: Wahlkönigthum mit starker Neigung zum Erbprinzip. Manche sprechen hier von einer „erblichen Wahlmonarchie“. S. dazu DAHN, Könige der Germanen, I. S. 32 ff; SCHULZE, de testamento Genseric, p. 2 ff.; ders., Erstgeburt S. 15—47; GRIMM, Rechtsalterthümer S. 231; BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. I. S. 122 ff.

3) *Regnum suscipit, accipit, in regnum successit u. a. neben rex elevatur, efficitur, constituitur u. a.*

TRIEPEL, Interregnum.

dern die Wahl schafft den König, wenn auch bei der Wahl dem Erbprinzip bedeutende Zugeständnisse gemacht werden — das Letztere zeigt ein Blick auf die Reihen der Kaiser aus demselben sächsischen, fränkischen, staufischen Hause.¹⁾ Hochbedeutsam ist nach dieser Richtung der Beschluss der sächsischen Partei auf der Tagung zu Forchheim im Jahre 1077: *ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam, quam per successionis lineam, rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.*²⁾

Mit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und mit seinem grossen sogenannten Interregnum — rechtlich war diese Zeit zum geringsten Theile Interregnum, sondern wesentlich Revolution gegen eine Monarchie, oder völlige Anarchie — hat das Wahlprinzip den Sieg über das Erbprinzip davongetragen: die bisher als Ausnahme geltende freie Wahl wird zur Regel, wohl nicht zum Mindesten, weil die aufblühenden Territorialgewalten zu stark waren, um ein einziges Königsgeschlecht zu dulden, die einzelne Landeshoheit zu schwach, um auf die Dauer des Reiches Krone bei sich zu halten. Erst später bei der langsamen Auflösung der Reichsgewalt tritt die Neigung wieder hervor, bei der Wahl ein bestimmtes Haus zu bevorzugen, falls nicht dieses selbst schon durch die im Interesse der Hausmacht betriebene Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers sich gesichert hatte.³⁾ An erfolglosen Versuchen, die Krone erblich zu machen, hat es freilich auch späterhin nicht gefehlt.⁴⁾

II. Wird diese Entwicklung der Wahlmonarchie, auf die etwas

1) MAURENBRECHER (a. a. O.) unterschätzt die materielle Bedeutung der Königswahl in dieser Zeit; er geht so weit, Deutschland während der „Kaiserzeit“ ein wirkliches Erbreich zu nennen, und sucht dies durch eine eingehende Betrachtung der Wahlen bis zum dreizehnten Jahrhundert zu erweisen. Es ist nun allerdings unbestreitbar, dass der wechselvolle Kampf zwischen Reichs- und Territorialgewalt häufig zu einer Niederlage der letzteren geführt hat, was bei der Königswahl darin seinen Ausdruck fand, dass die Wähler zur Wahl eines Gliedes der Familie des bisherigen Königs gedrängt wurden. Das bedeutet aber nur einen politischen Druck gegenüber der Ausübung des Wahlrechts, nicht dessen Verdrängung durch das Erbrecht.

2) Bruno, *de bello Saxon.* 91 (MG. SS. V. p. 365). Eine eingehende Würdigung dieses Ereignisses bei MAURENBRECHER a. a. O. S. 115 ff.

3) S. darüber unten S. 21.

4) BUSSON, Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger. in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. Phil.-Hist. Cl. LXXXVIII, S. 635 ff.

näher einzugehen die Rücksicht auf das Interregnum gebot, dessen Bedeutung mit jenem Fortschritt gleichen Schritt hält, in der Hauptsache nicht angezweifelt, so gehört bekanntlich andererseits die Frage nach der rechtlichen Natur des ehemaligen Reichs in Beziehung auf die Zuständigkeit der Reichsgewalt zu den umstrittensten der ganzen älteren Litteratur; auch heute noch sind über diesen Punkt die Ansichten sehr getheilt. Es ist hier nicht der Platz, auf diesen Kampf der Meinungen näher einzugehen; es ist aber nothwendig, an dieser Stelle der Abhandlung mit allem Nachdrucke die monarchische Form des Reichs gegenüber der Behauptung hervorzuheben, dass das Reich eine Aristokratie im reinen Sinne des Wortes gewesen sei.¹⁾ Wäre das richtig, so könnte allerdings nach dem oben (§ 2) Entwickelten von einem Interregnum in dem von uns angenommenen Sinne im Reiche nicht gesprochen werden. Jene Behauptung ist aber nicht richtig. Will man mit ihr nichts sagen, als dass die Reichsverfassung politisch mit aristokratischen Elementen versetzt gewesen sei, so lässt sich nichts dagegen einwenden. Aber das bedeutet noch nicht, dass der Rechtscharakter der Verfassung ein aristokratischer gewesen ist. Eine Verfassung hört darum nicht auf, monarchisch zu sein, weil sie republikanische oder aristokratische Elemente enthält, denn ganz schablonenmässig zugeschnittene Verfassungen finden sich nur in den Büchern idealer Schwärmer, aber nicht im Leben der Völker.

Rechtlich war aber die Reichsgewalt in ihrer Totalität vereinigt in der Person des Königs und Kaisers. An dieser Thatsache ändert nichts, dass in der Ausübung dieser Gewalt der König durch die ständische Organisation des Reiches um so beschränkter wurde, als den Reichsständen selber eine eigene territoriale Staatsgewalt erwuchs. Aber wenn wir diese Entwicklung selbst bis zu der Zeit verfolgen, in der an einer staatenstaatlichen Struktur des Reichsgebäudes nicht mehr gezweifelt werden kann, so hat doch auch diese Herausarbeitung ursprünglich untergeordneter Reichsunterthanen zu Subjekten einer eigenen Gewalt nicht bewirkt, dass diese neuen Gewalten nicht der obersten, im König concentrirten Reichsgewalt prinzipiell rechtlich subordinirt gewesen wären. Ob die politischen Verhältnisse sich zeitweilig und schliesslich überhaupt in Disharmonie mit dem Rechte setzten, ist eine andere Frage; dass es geschah, dass sich „reale Macht und theoretisches Recht“ in Widerspruch setzten, wirkte eben die Zerbröckelung des morschen Reichsgebäudes. Rechtlich war

1) S. z. B. BLUNTSCHLI, im Staatswörterbuch s. v. „Aristokratie“. Ueber ältere Theorien s. STINTZING, Geschichte der deutsch. Rechtswissensch. II. S. 35 ff.



das Reich auch als zusammengesetzter Staat und trotz aller Decentralisation bis zum Zusammenbruche stets ein Staat mit monarchischer Spitze. Nicht weil es an einer solchen fehlte, sondern weil sie zu schwach geworden war, um wirken zu können, fiel das Reich in Trümmer.¹⁾

III. Wie schon angedeutet wurde, erlangte das Interregnum für Deutschland erhöhte Bedeutung in dem Augenblicke, in dem die Wahlmonarchie als die Staatsform des Reichs verfassungsmässig gesichert war.²⁾ Sobald es Rechtens war, dass der deutsche König allein durch die Wahl der Kurfürsten, nicht nach Erbrecht die Krone empfang, war auch das Interregnum eine verfassungsgesetzliche Nothwendigkeit geworden: zwischen dem Wegfalle des Königs und der Krönung seines Nachfolgers musste der Regel nach ein Zwischenraum ohne König liegen. Es war sonach eine innere Nothwendigkeit, dass der völlige Ausbau der Wahlmonarchie zugleich auch die Gestaltung fester Rechtssätze über das Interregnum, über den zeitweiligen Ersatz des weggefallenen Herrschers, über die Personen, die diesen Ersatz zu leisten berechtigt und verpflichtet waren, und über Umfang und Inhalt ihrer Rechte während ihrer Geschäftsführung mit sich brachte. Deshalb war auch das erste grosse Staatsgrundgesetz, welches das Wahlprinzip für alle künftigen Zeiten zum Grund- und Eckstein des deutschen Verfassungsbaues setzte, die goldene Bulle, gleichzeitig das erste Reichsgesetz, das für das Interregnum und für die Reichsverwesung während der Zeit der Thronerledigung einigermaßen erschöpfende Vorsorge traf. Allein, wie wir wissen, dass die goldene Bulle das Wahlrecht nicht einführte, sondern dessen schon errungenen Sieg über das Erbrecht zur gesetzlichen Gewissheit machte, so dürfen wir auch mit Sicherheit annehmen, dass das, was sie über Interregnum und Reichsvikariat bestimmte, nicht einer reinen gesetzgeberischen Initiative entsprang, vielmehr das Ergebniss einer weiter zurückreichenden geschichtlichen Entwicklung war. Denn Interregna hatte es ja auch vor der goldenen Bulle genug gegeben, und die Lücke, die in jedem einzelnen durch des Königs Tod entstanden, war doch sicherlich in irgend einer Art, wenn auch unvollkommen, ausgefüllt worden.

1) Im Wesentlichen gleich BRIE, Theorie der Staatenverbindungen, S. 119. 127, und, wengleich nicht ganz konsequent, SCHULZE, Deutsches Staatsrecht, I. S. 50 ff. S. auch HAEBERLIN, Handbuch des deutschen Staatsrechts I. S. 125—155, insbes. S. 152 (leider ohne Verständniss für das Wesen des zusammengesetzten Staates) und LEIST, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 54. 61.

2) ZOEFL I. S. 167.

IV. Freilich sind nicht nur die Nachrichten, die wir über die Zwischenreiche vor dem Jahrhundert der goldenen Bulle haben, in jeder Beziehung dürftig, sondern wir können aus ihnen auch entnehmen, dass ein gefester Rechtszustand in der fraglichen Hinsicht nicht bestanden hat. Mochte auch wohl die eine oder andere Persönlichkeit während der Dauer der Thronvakanz die Leitung des Reichs in die Hand nehmen, politische Macht und allseitige Anerkennung errang sie sich niemals, wie sehr ihr auch das Recht zur Seite stand. Darum brachte jedes Interregnum für Frieden und Sicherheit im Reiche schwere Gefahren, und nie vermisste der Deutsche den Schirm einer starken Reichsgewalt mehr, als wenn der königliche Schirmherr den Schauplatz verlassen hatte. Immer war er gezwungen, den besten Schutz in sich selbst und bei dem Nachbar zu suchen; noch wenige Jahrzehnte vor der goldenen Bulle hielten es viele Reichsstände für nöthig, besondere Schutz- und Schirmverträge für die unruhige kaiserlose Zeit abzuschliessen.¹⁾ So hielt man allgemein das Interregnum für ein politisches Uebel und suchte diesem nach Möglichkeit abzuhelfen. Gewiss nicht allein im Dienste dynastischer Interessen geschah es deshalb, wenn schon seit früher Zeit die deutschen Könige, insoweit nicht eine Geltung des Erbprinzips auf längere oder kürzere Zeit die Sorge überflüssig machte, Erb- und Wahlprinzip insofern einander näherten, dass sie sich durch die Wahl eines römischen Königs noch bei ihren Lebzeiten für den Fall ihres Abgangs den Nachfolger sicherten. So sehen wir, dass Otto I. durch die im Jahre 967 erfolgte Wahl seines Sohnes Otto II., Konrad II. durch die Wahl Heinrich III. 1028, Heinrich III. durch die seines Sohnes Heinrich IV. im Jahre 1054 ein Interregnum vereiteln, dass Heinrich V. im Jahre 1105 bei Lebzeiten des Vaters gewählt wird, und dass die staufischen Kaiser sich mehrfach dieses Auskunftsmittels bedienen. Aber einen römischen König konnte nur neben sich haben, wer selbst römischer Kaiser war, zwei römische Könige neben einander gab es nicht²⁾, und wenn schon dies Erforderniss nicht bei jedem deutschen Könige vorhanden war, so war es ausserdem nur zu natürlich, dass das partikularistische Interesse der emporsteigenden Landeshohen sich oft genug mit aller Gewalt gegen dieses Mittel aufbäumte, die Krone des Reiches Generationen hindurch auf Häuptern desselben Geschlechtes ruhen zu lassen.³⁾

1) S. z. B. die Bündnisse Reg. Boica V, 134. 138; Mon. Boica 33 a. 334; Mon. Wittelsbac. II, 149. 152 u. a.

2) SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte S. 455, Note 15, S. 468.

3) LORENZ, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert S. 512f.

Wir finden deshalb seit der Karolingerzeit bis zur goldenen Bulle immer noch eine ganze Reihe von Zwischenreichen, nämlich vom 23. Dezember 918 bis 14. April 919, vom 2. Juli bis 8. August 936, vom 7. bis 24. Dezember 983, vom 23. Januar bis 6. Juni 1002, vom 13. Juli bis 8. September 1024, vom 23. Mai bis 13. September 1125, vom 3. Dezember 1137 bis 13. März 1138, vom 15. Februar bis 9. März 1152, vom 15. Juli 1291 bis 1. Juli 1292, im Jahre 1298¹⁾, vom 1. Mai 1308 bis 6. Januar 1309, vom 24. August 1313 bis 25. November 1314.

Dass darüber, wer in diesen Zwischenreichen zur Reichsverwesung berechtigt gewesen sei, nicht von vornherein ein fester Rechtsatz bestanden habe, das lässt sich nicht nur daraus erkennen, dass auf das Reichsvikariat von den verschiedensten Seiten, ja fast von jedem Personenkreise Anspruch erhoben wurde, der in jenen Jahrhunderten eine führende politische Rolle spielte — von den Grossen des Reichs, der Geistlichkeit, der Kurie —, sondern auch daraus, dass thatsächlich die Reichsverwaltung während der Thronvakanz zu verschiedenen Zeiten von sehr verschiedenen Personen geführt worden ist. Einmal wird uns von einer Frau berichtet, die, wenn auch mit Unterstützung männlicher Verwandter, die Zügel des Reichsregiments ergriffen hat: nach Heinrichs II. Tode nahm sich die Wittve Kunigunde mit ihren Brüdern, dem Bischof Dietrich von Metz und dem Herzog Heinrich von Bayern, unter willigem Gehorsam der Grossen der Regierung an.²⁾ Nach dem Aussterben der salischen Kaiser traten die bei der Bestattung Heinrichs V. anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten, vor Allen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Herzog von Bayern und der Pfalzgraf bei Rhein zusammen und forderten eine Anzahl von Reichsständen in dringendstem Tone zur Wahrung des

1) Ich wage hier nicht bestimmt ein Interregnum zu behaupten. Albrecht wurde noch bei Lebzeiten Adolfs von Nassau am 24. Juni 1298 gewählt. Adolf verlor Schlacht und Leben bei Göllheim am 2. Juli, und am 27. Juli fand eine zweite Wahl, am 24. August die Krönung Albrechts statt. Es fragt sich hier eben, ob die Kurfürsten ein Absetzungsrecht hatten, und ob sonach die erste Wahl rechtsgiltig war. S. darüber unten S. 31 und HARNACK, Das Kurfürsten-collegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. S. 77. 111 f.

2) Wipo c. 1 (MG. SS. XI. 256). — Die früher häufig vorkommende Behauptung, es habe auch Mathildis, Heinrichs V. Wittve, im Jahre 1125 zusammen mit Herzog Friedrich von Schwaben die Reichsverwesung besorgt (vgl. v. ABLE, Versuch über das teutsche Staatsrecht während eines Zwischenreichs S. 42; v. SARTORI, Reichsvikariatisches Staatsrecht S. II), beruht wohl auf einer irrthümlichen Auslegung der Berichte über Heinrichs Tod und letzten Willen; vgl. Ekkehard chron. a. 1125 (MG. SS. VI. 264). S. auch das im Text Folgende.

Friedens bei den ihnen von Gott anvertrauten Völkern auf¹⁾ — vielleicht hat man nicht ganz mit Unrecht hierin einen schwachen Versuch, die Aufgabe der Reichsschirmherren zu übernehmen, erblickt.²⁾ Eine Stelle in Ottokars Reimchronik zum Jahre 1291 (cap. 543) scheint dafür zu sprechen, dass man auch die vier weltlichen Kurfürsten zur Reichsverwesung für berechtigt hielt.³⁾ Aus diesem Grunde soll die Stadt Augsburg dem Pfalzgrafen, der das Vikariat ausschliesslich für sich in Anspruch nahm, den Gehorsam verweigert haben.⁴⁾

Dass auch die Päpste lange Zeit hindureh, unterstützt durch die ihnen ergebenden Schriftsteller⁵⁾, mit bald grösserem, bald geringerem Erfolge Anspruch auf das Vikariat während des Interregnums in Deutschland erhoben, war eine logische Folgerung ihres anmasslichen Satzes, dass der Staat der Diener der Kirche sei, dass der Kurie auch in weltlichen Dingen die Superiorität über den Staat, dem Papste also die Oberhoheit auch über den deutschen König, das Recht, diesen zu ernennen oder zu bestätigen, zustehe, dass die Reichsgewalt in Wahrheit dem Papste gehöre und von ihm dem Könige widerruflich verliehen werde.⁶⁾ Schon seit Innocenz III. finden sich päpstliche Eingriffe in die Gerechtsame der Reichsgewalt, wenn der deutsche Thron erledigt oder von einem durch die Kurie nicht anerkannten Könige oder Kaiser besetzt war. Blieb die päpstliche Anmassung

1) Cod. Udalr. Nr. 225 (JAFFÉ, Biblioth. V. 396 f.); GIESEBRECHT, Deutsche Kaiserzeit IV. S. 3f.

2) v. SARTORI a. a. O. S. II. — Im Gegensatz hierzu behauptet BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 21. Note 55, es sei zu dieser Zeit Rechtens gewesen, dass der Erzbischof von Mainz bei Thronvakanz die Reichsgeschäfte führe. Diese Meinung ist durchaus unbegründet. Die von BERNHARDI zum Beweise angeführte Stelle aus Epist. Wibald. Nr. 116 (JAFFÉ I) sagt nur, dass der Erzbischof „ex antiquo suae aeccliesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator dinoscitur“. Mit Unrecht schliesst BERNHARDI, dass dieses Recht des Mainzers und sein Recht zur Ausschreibung der Königswahl nur Konsequenzen seines Vikariatsrechts bei erledigtem Throne sein können.

3) PEZ, Script. rer. Austr. III. p. 513:

Die Fursten hoch und werd,
Die darczu sind auserlesen,
Daz si schullen verwesen
Daz Reich, als ez ist Herren par,
Die hastu all vir gar
Mit deinem Necz uberczogen u. s. w.

4) OLENSCHLAGER, Neue Erläuterung der guldnen Bulle. S. 145.

5) Vgl. GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht III. S. 532, Note 33.

6) S. hierzu GIERKE a. a. O. S. 519 ff. und die ebenda S. 509 f. angegebene Litteratur. — HARNACK, Kurfürstencollegium S. 124 ff.

zunächst in den Schranken nur thatsächlicher Einmischung, so kleidete sie sich bereits seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in die bestimmtere Form des rechtlichen Anspruchs. Im Jahre 1256 wird dieser zum ersten Male unumwunden ausgesprochen; nach König Wilhelms Tode verleiht Alexander IV. dem Bischof von Verdun die Regalien seiner Kirche, „regalia hujus modi cum imperium vacat ad praesens, vice regia auctoritate presentium tibi duximus concedenda.“¹⁾ Wiederholt wird diese Rechtsbehauptung insbesondere von Clemens V., der sich geradezu den Rechtsnachfolger des Kaisers im Interregnum nennt:

„Nos tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua vacante imperio Imperatori succedimus“²⁾

Am Schärfsten wird dies angebliche Recht des römischen Bischofs in dem langjährigen Streite der Kurie mit Ludwig dem Bayern, den sie nicht anerkennen wollte, betont³⁾, namentlich von Johann XXII. in zahlreichen Briefen und Prozessen verfochten. So heisst es in der Dekretale dieses Papstes „Si fratrum“ in den Extravag. Joann. V. cap. un. (1317):

„licet de jure sit liquidum et ab olim fuerit inconcusse servatum, quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum quondam Henrici Romanorum imperatoris vacasse dignoscitur, cum in illo ad saecularem judicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem Imperii praedicti jurisdictionio, regimen et dispositio devolvuntur, et ea ipse durante ipsius vacatione Imperii per se vel alium sive alios exercuisse noscitur in Imperio memorato.“⁴⁾

1) BOEHMER, Reg. Alexanders IV. no. 148; vgl. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. S. 458 ff. — Schon Innocenz III. hatte behauptet, dass im Interregnum kein weltlicher Richter im Reiche vorhanden sei (cap. 10 X. de for. comp. 2, 2).

2) Vgl. die Bullen vom 14. März 1314: c. 2 Cl. de sent. et re jud. 2, 11; RAYNALDUS, Annal. eccles. a. 1314, § 2.

3) S. darüber besonders RIEZLER, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baierns; MÜLLER, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie; RIEZLER, Geschichte Baierns II. S. 348 ff.

4) Aehnlich die Briefe Johans an den Erzbischof von Salzburg vom 18. Mai 1322 (PREGER, Abhandl. der bayr. Akad. XVI, 2, S. 240), an seinen Legaten Bertrand vom 30. November 1322 (ebenda S. 255, RIEZLER, Vatikanische Akten no. 318), an König Christoph von Dänemark und an die Stadt Köln vom Jahre 1324 (Oberbayr. Archiv I. S. 56. 58), an Herzog Rudolph von Sachsen u. s. w. vom 15. Juli 1328 (RIEDEL, Cod. dipl. Brandenb. II. 2, 54), ferner die Prozesse vom 8. Oktober 1323

Seit der goldenen Bulle hat das kein Papst mehr gewagt, wenigstens nicht ausdrücklich ¹⁾, wenngleich die kurialistische Litteratur zuweilen noch lebhaft in dem angeführten Sinne für die Rechte des päpstlichen Stuhles eingetreten ist. ²⁾

V. Bestimmter wird die Rechtslage des Reichs im Interregnum erst mit der Ausbildung des Reichsvikariats des Pfalzgrafen bei Rhein und des Herzogs von Sachsen, das gesetzlich zum ersten Male in der goldenen Bulle festgestellt wurde. Allein nicht erst durch dieses Reichsgesetz, wie die ältere Doktrin annahm, sind die Vikariatsrechte der beiden Fürsten geschaffen worden, vielmehr reichen ihre Wurzeln erheblich weiter zurück. ³⁾ Fraglos ist das zunächst für das Recht des Pfalzgrafen. Sein Ursprung allerdings ist dunkel, und in den älteren Zeiten ist davon ebenso wenig wie von dem des Herzogs von Sachsen bekannt. ⁴⁾ Aber den ersten urkundlichen Beleg dafür finden wir schon aus dem Jahre 1254 in den Nabburger Rechtsprüchen ⁵⁾: die Pfalzgrafen Ludwig und Heinrich geben als Vorsitzende des Gerichts von Grafen, Herren und Ministerialen des Reichs und Bayerns Rechtssätze über Wald-, Ehe- und Burgenrecht, eine Ausübung reichsrichterlicher Befugnisse, die sich nur dadurch erklären lässt, dass die Pfalzgrafen den König Wilhelm nicht anerkannten und für die Zeit der Thronvakanz das Vikariat beanspruchten. Deutlicher aber erscheint das Vikariat des Pfalzgrafen in zwei Urkunden von 1266 und 1267. ⁶⁾ Pfalzgraf Ludwig der Strenge überträgt am

(RAYNALDUS a. 1323 § 30 ff.), vom 7. Januar 1324 (MARTÈNE et DUBAND, Thesaur. Anecd. II. 647), vom 23. März 1324 (ebenda 652), vom 11. Juli 1324 (ebenda 660), vom 3. April 1327 (ebenda 671), vom 31. März 1328 (ebenda 727), vom 20. April 1329 (ebenda 771), das Schreiben Benedikts XII. an den Patriarchen Bertrand vom 13. Juni 1339 (RIEZLER no. 2041) u. a. m.

1) HARNACK, Kurfürstencollegium S. 158.

2) So z. B. PETRUS de ANDLO, de Rom. imp. lib. II. cap. 10. Vgl. ferner GIERKE III. S. 532, Note 33. Heftige Angriffe auf die päpstliche Anmassung des Vikariatsrechts bei OCCAM, Dialogus P. III. Tr. II. lib. I. cap. 22; MARSILIUS, Defensor pacis II. 26; LUPOLD v. BEBENBURG, Tract. de jure regni et imp. V, VIII u. 5.; s. auch die Abhandlung bei ARUMÆUS, Discurs. acad. (1621) S. 9. u. A.

3) EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Ausg.) III. S. 41 f. — Mit der prätorischen Präfektur im alten Rom, wie Aeltere behauptet haben, hingen sie freilich nicht zusammen!

4) Vgl. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte VII. S. 177 f.

5) BOEHMER, Witt. Reg. 26.; Mon. Wittelsbac. I Nr. 56; KOCH und WILLE, Reg. der Pfalzgr. am Rhein, no. 644.

6) In der ersten dieser Urkunden, nicht schon in den Nabburger Rechtsprüchen will RIEZLER, Geschichte Baierns II. S. 128, Note 1, in der zweiten dagegen BOEHMER, Witt. Reg. 31 f. das älteste Zeugnis für das Vikariat der Pfalz erblicken.

16. Oktober 1266 dem Conrad Stromeir den Reichswald von Nürnberg zur Verwaltung¹⁾ und belehnt am 28. Mai 1267 die Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Burggrafschaft und anderen Lehen, die ihr Vater vom Reiche trägt: „cum vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinationes iure dignitatis officii nostri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertineant indifferenter.“²⁾ Dem Schwabenspiegel ist das Vikariat des Pfalzgrafen bei erledigtem Throne wohl bekannt³⁾, und eine undatirte, etwa ins Jahr 1277 oder 1278 fallende Urkunde Rudolfs I.⁴⁾ spricht bereits vom pfälzischen Vikariat über das ganze Reich und für die ganze Reichsverwaltung als einer von Alters her bestehenden Einrichtung:

„cum comes palatinus Rheni, dux Bawarie, inter alias suorum principatum praerogativas hoc insigne ius habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus terras possessiones et alia jura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare, quousque Romano imperio de principe sit provisum“

Auch in der Zeit des Kampfes Ludwigs des Bayern mit der Kurie wird auf der königlichen Seite des Vikariats des Pfalzgrafen im Gegensatz zu dem vom Papste in Anspruch genommenen Rechte auf die Reichsverwesung häufig als eines Instituts gedacht, das seit uralter Zeit bestanden habe. So sagt Ludwig selbst in der Sachsenhausener Appellation gegen den päpstlichen Prozess vom Jahre 1324:

„cum enim vacante imperio Comiti Palatino Rheni de jure et approbata imperii consuetudine observata hactenus inconcussa, praesertim in partibus Alamaniae, competat jus administrandi jura imperii, feuda ecclesiastica et temporalia conferendi et cuncta alia negotia disponendi“⁵⁾

Uebertriebener drückt sich ein im Jahre 1338 in der Umgebung Ludwigs entstandener Aufsatz aus, der durch das Werk des Nicolaus Minorita als Bruchstück auf uns gekommen ist.⁶⁾ Dort heisst es:

1) Hist. Norimb. dipl. 157; Mon. Zoller. II, no. 108.

2) OETTER, Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg II. S. 475 f.; Mon. Zoller. II, no. 111; KOCH und WILLE a. a. O. no. 803.

3) Lehn. Lassb. 41 c, 147.

4) BOEHMER, Reg. Imp. add. I, p. XIX; Witt. Reg. 136; MERKEL, Hallische Festschrift für Pernice. S. 7; KOCH und WILLE, no. 987.

5) BALUZE, Vitae pap. Avenion. II, 493.

6) BOEHMER, Fontes IV. 592 ff. Vgl. auch einen ähnlichen Aufsatz aus minoritischer Feder bei Nicolaus Minorita in BOEHMER, Fontes IV. 597 ff. Der Inhalt dieser Schriften ist um deswillen nicht ohne Werth, weil sie officiösen Ursprungs sind. Vgl. dazu RIEZLER, Lit. Widers. S. 99 ff.; MÜLLER, Kampf Ludwigs, II. S. 86 f.

„Septimus articulus est, quod de iure et consuetudine imperii hactenus observata, legitime et inconcusse servata a tanto tempore, cuius memoria non existit, fuit et est, quod vacante imperio ad comitem Palatinum pertinuit et pertinet in partibus Almannie ius administrandi iura imperii et feuda temporalia conferendi et cetera alia negocia spectancia ad imperium disponendi.“

Man wird jedoch sowohl die Rechtsauffassung des Schwabenspiegels, wie die Behauptungen in der Urkunde Rudolfs und in den eben angeführten kaiserlichen Schriften, wenn schon als Beweis für die Existenz des pfälzischen Vikariats schon lange vor der goldenen Bulle, so doch nicht als Zeugnisse für sein besonders hohes Alter schätzen dürfen. Denn wie sehr sich der Schwabenspiegel die pfalzgräflichen Rechte zu erweitern bestrebt, ist bekannt; der Ausdruck „ab antiquo“ in der Urkunde Rudolfs wird eine der „bekannten Finten“ sein, welche die Könige anwandten, wenn sie etwas, was sie eben einführen wollten, als alte Einrichtung beim Reich bezeichneten¹⁾, und die Schriften der Ludwigschen Partei sind viel zu sehr polemischer Natur, als dass sie in jedem Satze ganz ernst genommen werden dürften.

Vom Vikariate des Herzogs von Sachsen vacante imperio sind vor der goldenen Bulle nur wenige und unsichere Spuren vorhanden. Gewiss ist es nicht so alt wie das pfälzische und scheint sich auch noch geringerer Anerkennung erfreut zu haben als dieses. Gleichwohl hat es auch schon vor der goldenen Bulle existirt. Die erste Andeutung von ihm findet sich im Lehnrecht des Schwabenspiegels²⁾; darnach hat der Herzog in bestimmten Theilen des Reichsgebiets anstatt des Königs den Bann zu leihen, wenn das Reich ohne König ist. Aus einem Briefe der Grafen Heinrich von Schwerin und Johann von Holstein an Papst Johann XXII. vom Jahre 1328 scheint hervorzugehen, dass man zu dieser Zeit im östlichen Deutschland dem Sachsenherzoge das Reichsvikariat zuschrieb.³⁾ Wir können aber ferner einen Schluss darauf, dass schon vor 1356 das sächsische Vikariat

S. ferner den Auszug Heinrichs von Hervord aus der constitutio „licet juris“ (liber de reb. memor. ed. Potthast p. 260 f.).

1) WEIZSÄCKER, Der Pfalzgraf als Richter über den König, in den Abh. der Götting. Ges. der Wiss. XXXIII, S. 1 f.; KUPKE, Das Reichsvikariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein bis zu Sigmunds Zeit S. 47, 54.

2) Lassb. 41 c, verb. mit 41 b. S. dazu FICKER in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. Histor.-Phil. Cl. LXXVII, S. 832 ff.

3) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenb. II, 2, 55 f. und dazu HARNACK, Kurfürsten-collegium S. 89.

wenigstens in seinen Anfängen bestanden habe, daraus ziehen, dass die goldene Bulle überhaupt in Beziehung auf die Gerechtsame der Reichsvikarien eine Kodifikation bestehenden Rechtes sein oder doch Kontroversen des öffentlichen Rechts gesetzlich entscheiden wollte.¹⁾ Weiterhin folgt nun auch aus den früheren Quellen, dass eine Theilung des Reichs in mehrere Vikariatsbezirke, ähnlich, wie sie durch die goldene Bulle geschah, schon vor dieser bestand oder angenommen wurde. Der Schwabenspiegel deutet schon eine solche an²⁾, wenn auch seine Abgrenzung zweifellos nicht der Wahrheit entspricht.³⁾ Wir finden aber deutlich auch in mehreren Zeugnissen aus den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts das pfälzische Vikariat auf einen Theil Deutschlands, insbesondere „Alemannien“ beschränkt. So verleiht in einer Urkunde vom 14. Oktober 1325 Adolf, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, die dem Reiche durch den Tod Burchards, Herrn von Triburg, angefallene Herrschaft Triburg „auctoritate et iure nobis ab Imperio in hac parte dum vacat competentibus“.⁴⁾ Der beste Beweis für unseren Satz sind mehrere von Ludwig dem Bayern und den Schriftstellern seiner Umgebung und seiner Partei stammende Aussprüche, die alle das Gebiet des pfälzischen Vikariats beschränken — der beste Beweis deshalb, weil gerade Ludwig im Interesse seiner Hausmacht das Vikariat des Pfalzgrafen, was, wie wir sahen, schon Rudolf I. erstrebt zu haben scheint, über ganz Deutschland auszudehnen geneigt war.⁵⁾ In der Sachsenhausener Appellation heisst es⁶⁾, dass das Vikariat dem Pfalzgrafen „praesertim in partibus Alamaniae“ zustehe; dieselben Worte finden sich bei Heinrich von Hervord⁷⁾ und weiter, aber mit Auslassung des „praesertim“, in dem Aufsätze bei Nicolaus Minorita.⁸⁾ Hält man damit den oben erwähnten Brief der Grafen von Schwerin und Holstein zusammen, der dem Sachsenherzoge in den östlichen Reichsgebieten hohe Vorrechte vor den anderen Fürsten zuspricht, so wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, dass auch vor der goldenen Bulle dem Herzog von Sachsen

1) EICHORN III. S. 42.

2) Lehn. Lassb. 41 b, 41 c.

3) EICHORN a. a. O.

4) KURZ, Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen S. 497; MERKEL a. a. O. S. 8; KOCH und WILLE, no. 2021.

5) HARNACK, Kurfürstencollegium S. 89.

6) S. oben S. 26.

7) POTTHAST p. 260 f.

8) Bei BOEHMER, Fontes IV, 592 ff., s. oben S. 27.

ein Vikariatsrecht bei Thronerledigung wenigstens in den sächsischen Landen zugestanden habe.¹⁾

Die inneren Gründe, aus denen die Vikariatsrechte gerade den beiden genannten Fürsten allmählich zufielen, sind noch nicht aufgehellt. Ein Zusammenhang mit dem Reichsvikariate des Pfalzgrafen bei Abwesenheit des Königs ist ausgeschlossen; denn der Pfalzgraf hatte gerade hierauf ein Recht nur in beschränktem Umfange.²⁾ Der Schwabenspiegel³⁾ gründet das Recht des Pfälzers auf die Vergebung der Reichslehen im Interregnum auf sein Richteramt über den König.⁴⁾ Bei der Unsicherheit, in der wir uns zur Zeit noch darüber befinden, ob das Richteramt des Pfalzgrafen über den König, soweit es über die Entscheidung von Streitigkeiten um Reichsgüter hinausging⁵⁾, nur in der Theorie der Rechtsbücher bestanden habe oder wirklich Rechtens gewesen sei⁶⁾, werden wir der vom Schwabenspiegel angenommenen Begründung nicht ohne Weiteres folgen dürfen. Jedenfalls steht die Entwicklung des Vikariats, wie das Richteramt des Pfalzgrafen, sofern dies bestand, in engem Zusammenhange mit der Ausbildung pfalzgräflicher Spezialrechte überhaupt, die gerade zur Zeit der Rechtspiegel und durch sie gefördert sich vollzog.

Was das Vikariatsrecht des Herzogs von Sachsen anlangt, so ist nicht ausgeschlossen, dass es mit dem Besitze der sächsischen Pfalzgrafschaft in Verbindung steht.⁷⁾

Durch die goldene Bulle ist endlich das Reichsvikariat im Interregnum zum bleibenden Rechtsinstitute gemacht worden, insofern nunmehr dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen die Reichsregierung während der Thronvakanz in die Hände gegeben wird. Damit ist für eine rechtliche Betrachtung des Zwischenreichs der erste sichere Grund gelegt.

1) Vielleicht bezieht sich darauf auch ein Ausdruck bei Nicolaus Minorita (BOEHMER, Fontes IV. S. 602), wo gesagt wird, der Papst handle, wenn er das Vikariat über Deutschland in Anspruch nehme, „in praeiudicium dicti comitis Palentini et aliorum fidelium imperii prelibati.“

2) SCHRÖDER a. a. O. S. 467; vgl. bes. KUPKES oben S. 27, Note 1 erwähnte Schrift.

3) Lehn. Lassb. c. 147. vgl. Landr. Lassb. 121 c.

4) Vgl. Ssp. III, 52, 3; Schwsp. Lassb. 121 c. 124. 128. 130 c.; Lehn. Lassb. 41 c. Weitere Citate bei KUPKE a. a. O. S. 51.

5) Reichsweisthum von 1274 (MG. LL. II. 399).

6) Vgl. WEIZSÄCKER a. a. O.; R. LÖNING in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. VII. S. 674 f.; SCHRÖDER a. a. O. S. 465.

7) SCHRÖDER a. a. O. S. 467 zu Note 85, S. 485 zu Note 68; EICHORN a. a. O. II. S. 369. III. S. 70. — Diese Ansicht ist schon in der älteren Litteratur häufig ausgesprochen worden; vgl. OLENSCHLAGER a. a. O. S. 152 f.